

BESCHLUSSVORLAGE

Bearbeitet von:

Tel.Nr.:

Datum:

Jürgen Albrecht

0761 201-4590

23.11.2012

Betreff:

**Weisungsbeschluss der Verbandsversammlung an den Aufsichtsrat  
bzw. die Gesellschafterversammlung der Regio-Verbund GmbH**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Öff.</b>	<b>N.Ö.</b>	<b>Empfehlung</b>	<b>Beschluss</b>
bA	27.11.2012		X	X	
<b>VV</b>	<b>12.12.2012</b>	<b>X</b>			<b>X</b>

**Beschluss:**

Die Verbandsversammlung ermächtigt den Aufsichtsrat bzw. die Gesellschafterversammlung der Regio-Verbund GmbH folgende Beschlüsse zu fassen:

- Feststellung des Jahresabschlusses 2012
- Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung für 2012
- Bestellung des Wirtschaftsprüfers 2013
- Verabschiedung des Wirtschaftsplanes 2014

## **Begründung**

Beschlussgegenstände, die keine Geschäfte der laufenden Verwaltung sind und nicht zu den der Verbandsvorsitzenden übertragenen Angelegenheiten gehören, sind der Verbandsversammlung bzw. dem beschließenden Ausschuss des ZRF zur Entscheidung vorzulegen. Hierzu gehört auch die formale Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresabschlüsse der Regio-Verbund GmbH (RVG), die Entlastung des Aufsichtsrates bzw. der Geschäftsführung, die Bestellung der Wirtschaftsprüfer sowie die Wirtschaftspläne der RVG.

Falls jedoch, wie in den zurückliegenden Jahren praktiziert, der Aufsichtsrat bzw. die Gesellschafterversammlung der RVG diese Beschlüsse fassen sollen, ist hierfür ein förmlicher Weisungsbeschluss der Verbandsversammlung des ZRF erforderlich. Eine personelle Identität der Mitglieder der Verbandsversammlung des ZRF und der Mitglieder des Aufsichtsrates bzw. der Gesellschafterversammlung der RVG ist gesetzlich nicht ausreichend.

Aufgrund einer Empfehlung der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) für den Prüfungszeitraum 2003 – 2008 wird bereits seit dem Jahr 2010 entsprechend dieser Vorgehensweise verfahren (Drucksache ZRF/VV 2010.015).

Die Weisung der Verbandsversammlung an den Aufsichtsrat bzw. die Gesellschafterversammlung der RVG ist jährlich neu zu beschließen.

Erforderlich ist also, dass die Verbandsversammlung des ZRF jährlich den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung der RVG förmlich befugt die Jahresabschlüsse der RVG festzustellen, die Geschäftsführung zu entlasten, den Wirtschaftsplan der RVG zu beschließen und den Wirtschaftsprüfer zu bestellen. Die Gesellschafterversammlung muss zudem förmlich die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder zugewiesen bekommen.

**Bearbeitet von  
<< Jürgen Albrecht >>**

-Verwaltung ZRF-